

## Belehrung von vorläufig festgenommenen Personen

(Vorläufige Festnahme nach §§ 127, 127b StPO)

Dienststelle u. Vorgangsnummer: \_\_\_\_\_

Name, Vorname der festgenommenen Person: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum und –ort der festgenommenen Person: \_\_\_\_\_

### **Sie sind vorläufig festgenommen worden. Sie haben folgende Rechte:**

1. Sie haben das Recht zu wissen, welcher Tat Sie verdächtigt werden und aus welchem Grund Sie festgenommen wurden.
2. Sie sind unverzüglich, spätestens aber am Tag nach ihrer Festnahme, dem Gericht vorzuführen, das Sie zu vernehmen und über Ihre weitere Freiheitsentziehung zu entscheiden hat, wenn Sie nicht zuvor freigelassen werden.
3. Sie können sich zu den gegen Sie erhobenen Vorwürfen äußern oder nicht zur Sache aussagen.
4. Sie können zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen.
5. Sie können jederzeit, auch schon vor einer Vernehmung, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger Ihrer Wahl befragen. Wenn Sie Hilfe benötigen, um Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen, können Sie um Unterstützung bitten.
6. Haben Sie noch keine Verteidigerin bzw. keinen Verteidiger, ist Ihnen in Fällen der notwendigen Verteidigung (insbesondere bei besonders schwerwiegenden Tatvorwürfen oder bei Vollstreckung von Untersuchungshaft) gegebenenfalls schon im Ermittlungsverfahren vom Gericht eine Pflichtverteidigerin/ein Pflichtverteidiger zu bestellen. Sie können dem Gericht hierzu eine Verteidigerin oder einen Verteidiger Ihrer Wahl benennen.
7. Sie können die Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin Ihrer Wahl verlangen.
8. Sie können eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine sonstige Person Ihres Vertrauens von der Festnahme benachrichtigen, soweit der Zweck der Untersuchung einer solchen Benachrichtigung nicht entgegensteht.
9. Ihre Verteidigerin/Ihr Verteidiger kann Einsicht in die Ermittlungsakten beantragen. Soweit Sie keine Verteidigerin/keinen Verteidiger haben, können Sie selbst Auskünfte und Abschriften aus den Akten erhalten, soweit dies zu einer angemessenen Verteidigung erforderlich ist, der Untersuchungszweck, auch in anderen Strafverfahren, nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.
10. Wenn das Gericht nach der Vorführung einen Haft- oder Unterbringungsbefehl erlässt, können Sie Beschwerde einlegen oder eine Prüfung des Haft- bzw. Unterbringungsbefehls und eine mündliche Verhandlung beantragen. Gegen Beschränkungen, die Ihnen für die Haft oder Unterbringung auferlegt wurden, sowie gegen Entscheidungen oder Maßnahmen im Vollzug der Untersuchungshaft oder Unterbringung können Sie gerichtliche Entscheidung beantragen, soweit nicht bereits eine gerichtliche Entscheidung vorliegt und dagegen das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft ist.

Haben Sie eine ausländische Staatsangehörigkeit, können Sie zudem die Benachrichtigung des zuständigen Konsulats Ihres Heimatlandes verlangen. Sie können dem Konsulat Mitteilungen zukommen lassen.

Sind Sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig oder hör- oder sprachbehindert, können Sie im Verfahren die Hinzuziehung einer Person, die für Sie dolmetscht oder übersetzt, verlangen. Wenn Sie keine Verteidigerin/keinen Verteidiger haben, sind Ihnen in der Regel schriftliche Übersetzungen von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nicht rechtskräftigen Urteilen zur Verfügung zu stellen. Dies ist für Sie jeweils unentgeltlich.

---

**Ein Blatt mit den vorstehenden Belehrungen ist mir heute ausgehändigt worden.**

**Ich bin zudem mündlich belehrt worden.**

**Ich habe die Belehrung verstanden.**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Uhrzeit)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der festgenommenen Person  
ggf. auch der gesetzlichen Vertreter)

Die Unterschriftsleistung wurde verweigert.

\_\_\_\_\_  
(Name, Amtsbezeichnung der belehrenden Person)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der belehrenden Person)